

# Amtliches Mitteilungsblatt

**Sechste Sonderausgabe 1997**  
vom 01.06..1997

## Grundordnung der Universität Osnabrück

Veröffentlicht am 14.05.1997 im Niedersächsischen  
Ministerialblatt Nr. 16, Seiten 588 ff

**Herausgeber:**

Der Präsident der Universität Osnabrück

**Redaktion:**

Dezernat 1, Tel. (0541) 969-4327

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

**Druck / Auflage:**

Hausdruckerei, 600 Exemplare

# Grundordnung der Universität Osnabrück

Bek. d. MWK v. 24.3.1997 - 22 D - 70022-  
14-1/97 -

Mit Erlaß vom 24.3.1997 habe ich die Grundordnung der Universität Osnabrück gemäß § 80 Abs. 1 und 2 Nr. 1 NHG i.d.F. vom 21.1.1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20.11.1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt (Anlage).

Nds. MBl. Nr. 16/1997 S. 588 vom 14.05.1997

## § 1

### **Aufgaben der Hochschule**

- (1) Die Universität Osnabrück hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in freier Forschung und Lehre zu pflegen. Sie versteht sich als eine Gemeinschaft von Personen, die im Bewußtsein der Verantwortung vor Verfassung und Gesellschaft forschen, lehren, lernen oder bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken.
- (2) Die Universität Osnabrück hat die Aufgabe, wissenschaftliches Denken und künstlerische Entfaltung zu fördern. Sie bereitet auf Berufe vor, die eine wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen. Sie pflegt und entwickelt die Weiterbildung.
- (3) Die Universität Osnabrück trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Sie ergreift wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der im Hochschulwesen für Frauen bestehenden Nachteile.

## § 2

### **Siegel der Hochschule**

- (1) In staatlichen Angelegenheiten führt die Universität Osnabrück das kleine Landessiegel. In Selbstverwaltungsangelegenheiten führt sie ein eigenes Siegel.
- (2) Die Siegel tragen die Umschrift "Universität Osnabrück". Sie sind als Farbumdruck- oder als Prägesiegel zulässig. Für die Siegelführung gelten ebenso wie bei Verlust eines Siegels die Bestimmungen des Landes Niedersachsen und der Verwaltung der Universität Osnabrück.

## § 3

### **Ehrensensatorinnen / Ehrensensatoren; Ehrenpromotion**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensensatorin (Senatorin e.h.) / eines Ehrensensators (Senator e.h.) verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß des Senats. Sie wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der / des Geehrten zu würdigen sind.
- (2) Die Ehrenpromotion erfolgt nach den Promotionsordnungen der Fachbereiche. Die zuständige Dekanin / der zuständige Dekan teilt der Präsidentin / dem Präsidenten spätestens sieben Wochen vor dem Ehrenpromotionstermin schriftlich unter Angabe von Gründen mit, welche Persönlichkeit für die Ehrenpromotion vorgesehen ist. Der Senat kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

## § 4

### **Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren**

- (1) Personen, die nicht Mitglieder der Universität Osnabrück sind, können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats zu Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren bestellt werden, wenn sie
  1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen / Professoren zu stellenden Anforderungen genügen

2. geeignet und bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück mitzuwirken.
- (2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlags. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot dem Fachbereich für seine jährliche Planung so rechtzeitig bekanntzugeben, daß der Fachbereich das Lehrangebot koordinieren kann.
- (4) Die Honorarprofessorinnen / Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen im Rahmen der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken, soweit eine Mitwirkung nicht den Mitgliedern der Universität Osnabrück vorbehalten ist.

## § 5

### Antrittsvorlesung

Jede neu ernannte Professorin / jeder neu ernannte Professor der Universität Osnabrück ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der jeweilige Fachbereich einlädt. Die Einladung ist öffentlich bekanntzumachen.

## § 6

### Mitwirkung der Studentenschaft

- (1) Vor jeder Entscheidung im Konzil, Senat oder Fachbereichsrat, die die Angelegenheiten der Studentenschaft (§ 44 Abs. 3 und 4 NHG) unmittelbar betrifft, ist das nach § 45 NHG zuständige Organ der Studentenschaft zu hören.
- (2) Wegen der Mitwirkung in der Selbstverwaltung dürfen Studierenden keine Nachteile im Studium entstehen.

## § 7

### Leitung der Universität

- (1) Vor der Ausschreibung der Stelle der Präsidentin / des Präsidenten kann das Konzil mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die kommende Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten beschließen, daß die Hochschule durch ein Präsidium geleitet wird.
- (2) Das Konzil beschließt eine Verfahrensordnung für die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten.

## § 8

### Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten

- (1) Es werden zwei Vizepräsidentenämter eingerichtet.
- (2) Die Amtszeiten der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten beginnen jeweils um ein Jahr versetzt am 1. Oktober und enden jeweils am 30. September des übernächsten Jahres.
- (3) Die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten sind beratende Mitglieder der ständigen zentralen Kommissionen.

- (4) Wird das Vizepräsidentenamt durch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe oder der Studentengruppe übernommen, so ist die Universität gehalten, den mit der Wahrnehmung des Amtes verbundenen Aufwand angemessen auszugleichen.

## **§ 9**

### **Mitgliedschaft in mehreren Fachbereichen**

- (1) Professorinnen / Professoren sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter können, sofern ihr Fachgebiet ein Fachgebiet eines Fachbereiches berührt, dem ihre Stelle nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieses anderen Fachbereiches sein.
- (2) Der Rat des aufnehmenden Fachbereichs beschließt über die Mitgliedschaft auf Antrag der / des Betroffenen mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgrund einer Stellungnahme des für die Stelle zuständigen Fachbereiches; § 41 Abs. 4 Satz 1 NHG bleibt unberührt. Über den Umfang der in beiden Fachbereichen wahrzunehmenden Aufgaben entscheidet der für die Stelle zuständige Fachbereich. Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluß nicht berührt.

## **§ 10**

### **Wissenschaftliche Einrichtungen**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand. Dieser besteht gem. § 111 Abs. 3 Satz 6 NHG aus 3 Mitgliedern der Professorengruppe sowie je einem Mitglied der übrigen Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 NHG. Diese werden von den an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der Gruppen aus ihrer Mitte gewählt. Im Falle der Studentengruppe gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG sind die studentischen Mitglieder des jeweiligen Fachbereichsrates, bei gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen mehrerer Fachbereiche die studentischen Mitglieder der Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche wahlberechtigt; wählbar sind vorrangig Studierende, die unmittelbar mit der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtung verbunden sind.
- (2) Sind einer wissenschaftlichen Einrichtung nicht mehr als 3 Angehörige der Professorengruppe zugeordnet oder zugeteilt, so gehören diese dem Vorstand an.
- (3) Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder, die der Professorengruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11**

### **Ständige zentrale Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung**

Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung.

## § 12

### Frauenversammlung

- (1) Alle weiblichen Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück (Hochschul-frauen) bilden die Frauenversammlung nach § 95 Abs. 2 NHG.
- (2) Die Frauenversammlung der Universität Osnabrück wird durch die Frauenbeauftragte der Universität, den Rat der Frauenbeauftragten oder die Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung (Vertretungsfolge) mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt im Benehmen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten.
- (3) Alle weiblichen Mitglieder und Angehörigen insbesondere der Fachbereiche, der allgemeinen Verwaltung, der Universitätsbibliothek sowie der übrigen zentralen Einrichtungen insgesamt bilden jeweils eine bereichsspezifische Frauenversammlung nach § 95 Abs. 2 Satz 3 NHG.
- (4) Die bereichsspezifische Frauenversammlung wird durch die zuständige Frauenbeauftragte, den Rat der Frauenbeauftragten oder die Kommission für Frauenförderung und Gleichberechtigung (Vertretungsfolge) mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt im Benehmen mit der Dekanin/ dem Dekan bzw. mit der Kanzlerin/ dem Kanzler bzw. mit der Leiterin/ dem Leiter der Universitätsbibliothek bzw. mit den Leitungen der übrigen zentralen Einrichtungen.
- (5) Den Teilnehmerinnen wird Dienstbefreiung in Anlehnung an § 44 Nds. PersVG gewährt. Studentinnen dürfen keine Nachteile im Studium entstehen.

## § 13

### Frauenbeauftragte der Universität

- (1) Der Senat bestellt gemäß § 100 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG die Frauenbeauftragte bzw. gemäß § 100 Abs. 3 NHG die Frauenbeauftragten der Universität. § 15 Abs. 2 findet Anwendung.
- (2) Die Amtszeit für die Frauenbeauftragte im Sinne von § 100 Abs. 1 NHG beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Frauenbeauftragte im Sinne von § 100 Abs. 1 NHG wird auf Antrag mindestens zur Hälfte von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Für die Dauer der Amtszeit wird in der Regel eine Vertreterin entsprechend dem Freistellungsumfang eingestellt. Gehört die Frauenbeauftragte der Studentengruppe an, so wird sie auf Antrag als studentische Hilfskraft mit dem höchstzulässigen monatlichen Stundenumfang für die Dauer ihrer Amtszeit eingestellt.

## § 14

### Frauenbeauftragte der Bereiche

- (1) Insbesondere für die Fachbereiche, die allgemeine Verwaltung, die Universitätsbibliothek sowie die übrigen zentralen Einrichtungen insgesamt sollen jeweils bereichsspezifische Frauenbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. Die Frauenbeauftragte und ggf. ihre Vertreterin oder Vertreterinnen werden aufgrund eines Vorschlags der bereichsspezifischen Frauenversammlung durch den Fachbereichsrat bzw. die Präsidentin/ den Präsidenten bestellt. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für eine Studentin oder eine befristet Beschäftigte beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Es ist in angemessener Weise Freistellung und / oder Unterstützung zu gewähren. § 13 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 15**

### **Dekaninnen / Dekane**

- (1) Die Amtszeit der Dekanin / des Dekans beträgt ein Jahr. Zugleich mit ihr / ihm kann die zukünftige Dekanin (Prädekanin) / der zukünftige Dekan (Prädekan) gewählt werden. Die Leitung des Fachbereichs obliegt der Dekanin / dem Dekan.
- (2) Die Vertretung der Dekanin / des Dekans obliegt zunächst ihrer Amtsvorgängerin / seinem Amtsvorgänger oder der Prädekanin / dem Prädekan, danach den weiteren Amtsvorgängerinnen / Amtsvorgängern in rücklaufender Reihenfolge.
- (3) Die unmittelbare Wiederwahl der Dekanin / des Dekans ist einmal zulässig.

## **§ 16**

### **Übernahme von Ämtern der akademischen Selbstverwaltung**

- (1) Bei der Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Ämter und Funktionen der akademischen Selbstverwaltung ist für eine ausgeglichene Aufgabenverteilung unter den Angehörigen der einzelnen Mitgliedergruppen Sorge zu tragen. Dabei ist der unterschiedliche Aufwand nach Art der Ämter bzw. Funktionen zu berücksichtigen.
- (2) Die Übernahme eines Amtes der akademischen Selbstverwaltung kann nicht abgelehnt werden, es sei denn, es liege ein wichtiger Grund in der Person (insbesondere gesundheitliche oder familiäre Gründe) oder eine vorangegangene Amtstätigkeit vor.

## **§ 17**

### **Mitwirkung in der Selbstverwaltung**

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (§ 40 Abs. 1 NHG) können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. Die hierbei wahrzunehmenden Aufgaben sind als dienstlich obliegende Aufgaben zu erfüllen (§ 39 Abs. 1 NHG).
- (2) Diese Aufgaben und die Zusammensetzung der Interessenvertretung sind in einer Satzung zu definieren, die der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten bedarf.

## **§ 18**

### **Beschlüsse**

- (1) Für die Änderung oder Aufhebung von Gremienbeschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.
- (2) Beschlüsse der Gremien können nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsordnung im Umlaufverfahren gefaßt werden. Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen sind Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

## § 19

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen gemäß § 43 Abs. 6 NHG erfolgen durch Aushang an den dafür eingerichteten Stellen.

## § 20

### **Drittmittelordnung**

Die Universität Osnabrück gibt sich eine Drittmittelordnung.

## § 21

### **Sonderforschungsbereiche**

- (1) Die Sonderforschungsbereiche geben sich jeweils eine Ordnung, die vom Senat zu genehmigen ist.
- (2) In ihr ist vorzusehen, daß im Sonderforschungsbereich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Vollversammlung und Vorstand stimmberechtigt mitwirken können.

## § 22

### **Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Präsidentin / der Präsident ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der Universität.
- (2) Sie / er richtet eine Presse- und Informationsstelle ein. Sie ist der Präsidentin / dem Präsidenten direkt zugeordnet und wird von ihr / ihm oder von einer von ihr / ihm hiermit betrauten Person auf der Grundlage einer Empfehlung des Senates geleitet.

## § 23

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Die Grundordnung der Universität Osnabrück (Bek. d. MWK v. 03.05.1993, Nds. MBl. S. 583, geändert durch Bek. d. MWK v. 02.11.1994, Nds. MBl. S. 1470) wird aufgehoben.
- (2) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.